

Entscheidende Punkte im Initiativtext

Initiativtext ¹	Bedeutung
<p><i>eidg. Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Titel spricht von «Unternehmen», nicht von Konzernen. ▪ Die Bundeskanzlei hätte «Konzern-Initiative» wohl wegen Täuschung und Irreführung der Stimmberechtigten abgelehnt.
<p>Art. 101a E-BV <i>Verantwortung von Unternehmen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat sind <u>alle</u> Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.
<p><i>Abs 1 Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereits heute gibt es bereits Massnahmen des Bundes (international abgestimmte Aktionspläne) und Instrumente (Schiedsgerichtsverfahren des Seco, bekannt als NKP-Verfahren² gemäss OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen³). Bereits heute agieren die Schweizer Unternehmen nicht im rechtsfreien Raum, sondern müssen sich an das Recht halten.
<p><i>Abs 2 Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:</i></p>	<p style="text-align: center; writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kreis der Betroffenen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungleich lange Spiesse für Schweizer Unternehmen: Die Initiative benachteiligt traditionsreiche Schweizer Unternehmen mit teils grossen Produktionsstandorten und Tausenden von Mitarbeitenden in der Schweiz. Betroffen sind nur Firmen mit Hauptsitz oder Hauptniederlassung in der Schweiz (nicht etwa die mit einer Europainiederlassung o.ä.)! ▪ Gefahr der Abwanderung: Da die neuen Auflagen sich nur an Schweizer Unternehmen richten, erleiden unsere Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Konkurrenzen. «Mobile» Firmen wie z.B. Rohstoffunternehmen können die Initiative einfach umgehen, indem sie ihren Sitz über die Grenze verlegen. Unternehmen mit Produktionsstätten in der Schweiz können das weniger gut. ▪ Angriff auf die Standortattraktivität der Schweiz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadet den Exportunternehmen, weil die Initiative den Produktionsstandort Schweiz im internationalen Wettbewerb verteuert und punktuell sogar verunmöglicht. ▪ Schadet den KMU: Die Kontrollpflichten und Haftungsrisiken führen zu erheblich steigendem administrativem Aufwand und teuren neuen (Rechtsschutz)Versicherungen. ▪ Schadet dem «Konzernstandort» Schweiz, weil die Initiative nur Firmen mit Hauptsitz in der Schweiz trifft.

¹ Initiativtext; Bundeskanzlei: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis462.html>

² Nationaler Kontaktpunkt (NKP); Seco: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/NKP.html

³ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; Seco: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/OECD-Guidelines.html

<p>Art. 101a E-BV Verantwortung von Unternehmen</p> <p><i>Abs 2a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;</i></p>	Überschrift	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelung gilt im In- und Ausland: Konkret: Die Käserei, die 100% der Milch eines Bauern verarbeitet, haftet vollumfänglich für die Tierhaltung des Milchbauern. Die Voraussetzung der «wirtschaftliche Machtausübung» im Sinne der Initiative ist dabei eindeutig gegeben.▪ Ausdehnung der Verantwortung: Es wird bewusst zusätzlich zur juristischen Kontrolle neu auch eine wirtschaftliche Kontrolle eingeführt.<ul style="list-style-type: none">▪ Gemäss Initiativtext soll ein Unternehmen seinen Lieferanten bereits bei «wirtschaftliche Machtausübung» kontrollieren.▪ Juristische Kontrolle = Mehrheitsbeteiligung am Kapital, Weisungsmacht (analog Arbeitsverhältnis).▪ «Wirtschaftliche Machtausübung» = Was das bedeutet, muss im Einzelfall durch das Gericht ausgelegt werden. Jedoch keine Weisungsmacht.▪ Grosse Rechtsunsicherheit durch unklare Begriffe: Die Folgen sind weitgehend; an was muss sich ein Unternehmen aber konkret halten? Dies ist alles andere als klar. Relativ klar ist, was unter Menschenrechten zu verstehen ist (UNO-Pakte I und II). Völkerrechtlich anerkannte Umweltstandards gibt es jedoch nicht.<ul style="list-style-type: none">▪ Auch die Versammlungsfreiheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu gründen, sind Menschenrechte. Trotzdem sind es gerade kommunistische Regierungen (z.B. China), die diese Arbeitnehmerrechte staatlich verbieten. Jedes Schweizer Unternehmen, das in China geschäftet, hat damit einen <u>unlösbaren Zielkonflikt</u>.
<p><i>Abs 2b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;</i></p>	Sorgfaltsprüfungspflicht	<ul style="list-style-type: none">▪ Unklarheiten gehen stets zu Lasten des Schweizer Unternehmens Diese Rechtsunsicherheit zwingt die Unternehmen letztlich zu einer lückenlosen Überwachung von Kunden und Lieferanten im In- und Ausland!<ul style="list-style-type: none">▪ Was bedeutet «angemessenen» genau?▪ «sämtliche Geschäftsbeziehungen»: Es geht dabei nicht nur um Lieferanten, auch <u>Kunden können dabei erfasst sein</u>.▪ «tatsächliche und potenzielle Auswirkungen»▪ Unerfüllbare Erwartungen: Treffen von «geeigneten Massnahmen», um schädliche Auswirkungen zu verhindern.<ul style="list-style-type: none">▪ Problematik 1: Kein Unternehmen kennt alle Lieferanten und deren Unterlieferanten. Grosse Unternehmen verfügen bereits in der 1. Stufe über 100'000 Lieferanten. Wenn jeder Lieferant konservativ geschätzt nur weitere 10 Lieferanten hätte, dann müsste das Unternehmen bereits 100'000'000 Lieferantenbeziehungen «überwachen». Ein Ding der Unmöglichkeit.▪ Problematik 2: Die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf Lieferanten sind begrenzt. Möglich ist das Einfordern von Zertifikaten o.ä. Eine dauernde Kontrolle vor Ort ist aber unmöglich.▪ Problematik 3: Die Überwachung von Kunden führt zu faktischen Verkaufs-, Export- oder Importverboten. Denn ein Lieferant kann unmöglich lückenlos kontrollieren, wie ein Kunde ein Produkt verwendet oder an wen er es weiterverkauft. Für Konsumenten führt dies zu einer eingeschränkten Auswahl!

	Sorgfaltsprüfungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist der Mikrowellenproduzent verantwortlich, wenn ein Kunde sein Haustier darin trocken will? ▪ Überwachungs- und Kontrollapparat: Bei aller Unklarheit ist klar, dass Unternehmen zum Aufbau eines enormen Kontrollapparats gezwungen sind. Sie müssen den mit der Initiative geschaffenen gigantischen Haftungsrisiken mit Compliancekapazitäten etwas entgegenhalten. Auch dürften sie gezwungen sein, ihre Risiken mit Versicherungen- und engmaschigen Verträgen zu begrenzen. ▪ KMU haften ohne Ausnahme und ohne Begrenzung: Erleichterungen für KMU sind nur im Bereich der Sorgfaltsprüfung vorgesehen (Abs 2b), nicht aber im Bereich der Haftung (Abs 2c). Anderweitige Behauptungen sind schlicht falsch. Hätten die Initianten generelle Erleichterungen für KMU vorsehen wollen, so hätten sie diesen Abschnitt im übergeordneten Artikel verankert oder diesen im Absatz 2c explizit wiederholt. Mit der Initiative stimmen wir klar auch über eine Haftung für alle KMU ab,
<p><i>Abs 2c Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;</i></p>	Haftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer Alleingang / Sonderregulierung: Das zwischen Unternehmen und Angestellten zur Anwendung gelangende Instrument der Geschäftsherrenhaftung wird zweckentfremdet. Es soll neu nicht nur innerhalb von Konzernstrukturen gelten (was es heute nur in Ausnahmefällen tut), sondern es soll noch weiter ausgedehnt werden und auch zwischen juristisch unabhängigen Unternehmen und in der Lieferkette Anwendung finden. ▪ Weltweit einzigartige Verschärfung der Kausalhaftung: CH-Unternehmen haften neu direkt und ohne Verschulden für das Verhalten von allen in irgendeiner Form kontrollierten Unternehmen («wirtschaftliche Machtausübung») sowie indirekt für ihre gesamte Wertschöpfungskette. ▪ Rechtssystem wird auf den Kopf gestellt (Beweislastumkehr): Die Haftung für Dritte gilt so lange, wie es dem Schweizer Unternehmen nicht gelingt, seine umfassende Sorgfalt in der ganzen Wertschöpfungskette zu beweisen. Die Systemänderung führt zu einem Generalverdacht gegen Unternehmen, der grosse Risiken mit sich bringt. Neu sind es nicht mehr die Kläger, die eine Schuld beweisen müssen, sondern die Unternehmen, die ihre Unschuld beweisen müssen. Den Schaden wie auch die Kausalität müssen weiterhin die Kläger beweisen, dies ist bei Fällen, wie sie die Initianten im Fokus haben, aber ohne Probleme möglich. ▪ Risiko erpresserischer Klagen: Diese verschuldensunabhängige Haftung mit Beweislastumkehr macht Klagen gegen Unternehmen in der Schweiz einzigartig attraktiv. Das erhöht das Risiko unberechtigter, erpresserischer Klagen von ausländischen Klageanwälten oder von Konkurrenten. ▪ Schwarz Peter-Spiel auf Kosten der KMU: Jedes Unternehmen wird eigene Auflagen an seine Lieferanten weitergeben und eigene Risiken begrenzen. Verlierer ist das Unternehmen mit der kleinsten Rechtsabteilung. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einmischung in die Geschäftstätigkeit: Unternehmen fordern «gläserne Zulieferer» und werden entsprechende Einsichtsrechte einfordern (Buchhaltung, Verträge,

	Haftung	<p>Sicherheitskonzepte etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Knebelverträge für Lieferanten: Unternehmen werden alle Haftungsrisiken an Lieferanten weitergeben (im Zivilrecht möglich, analog «Privathaftpflicht» jedes Bürgers). Dieser kann dann nur die Haftung übernehmen oder auf das Geschäft verzichten. ▪ Ende der Privatsphäre der Arbeitnehmenden durch starke Überwachung am Arbeitsplatz und evtl. sogar Privatleben im Auslandeinsatz. ▪ Steigende Preise: Dies alles ist nicht gratis zu haben. Neue Kosten für administrativen Aufwand, Compliance-Prozesse, Überwachungsapparat, Dokumentationspflichten etc. werden auf Kunden abgewälzt. Kostentreibend wirken auch Versicherungskosten zur Absicherung gegen Schadenersatzklagen oder Rechtsschutzversicherungen.
<p><i>Abs 2d Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.</i></p>	Recht und Gerichtsstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aushebelung bewährter Zuständigkeiten: Heute regelt das internationale Privatrecht grenzüberschreitende Streitigkeiten. Es gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden entstanden ist (Erfolgsortanknüpfung). Neu soll es einen Vorrang des Schweizer Rechts geben. ▪ Unwürdiger Rechtsimperialismus (Neokolonialismus): Dieser Absatz bringt das grundlegende Misstrauen gegen ausländische Gesetze und Gerichte zum Ausdruck. Faktisch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass das Schweizer Rechtssystem ausländischen Systemen überlegen ist. Ausländische Gesetze (auch wenn sie demokratisch beschlossen wurden) werden als minderwertig abgestempelt und ausländische Gerichte werden als nicht fähig oder nicht würdig taxiert, über Vorfälle zu urteilen, die auf ihrem Territorium geschehen. ▪ Leere Versprechen, unerfüllbare Erwartungen: Die Beweiserhebung über die Landesgrenzen hinaus ist völlig unpraktikabel. Denn eine Tätigkeit auf ausländischem Hoheitsgebiet ist politisch sensibel und setzt eine staatliche Zusammenarbeit (Rechtshilfe) voraus. ▪ Überlastung der Schweizer Gerichte: Die Last der Gerichte steigt, weil faktisch ein neuer Schweizer Gerichtsstand für internationale Fälle geschaffen wird. Neu kann vor Schweizer Gerichten prozessiert werden, auch wenn ein ausländischer Lieferant im Ausland einen Schaden verursacht hat. ▪ Steigende Kosten, höhere Steuern: Zusätzliche Gerichtsfälle führen zu grösseren Gerichten und steigenden Kosten für die Steuerzahler. Zudem können mittellose Personen aus aller Welt vor Schweizer Gerichten kostenlos Schweizer Unternehmen einklagen (unentgeltliche Rechtspflege).